

geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Kommt die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person als Prozeßbevollmächtigten oder Beistand für die Partei zulassen; der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bindende Richtlinien für die Zulassung erlassen. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände ausgeschlossen."

Im § 14 Abs. 3 ist hinter „des § 27“ einzufügen:
 „, des § 29 Abs. 1“.

Stuttgart, den 20. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
 Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
 Franz Selbte

Der Reichsminister der Justiz
 Dr. Gürtner

Verordnung über den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen im Steinkohlenbergbau, in Walz- und Hammerwerken und in der Glasindustrie.

Vom 12. März 1935.

Auf Grund des § 16 Abs. 7 und des § 19 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1934 über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung (Reichsgesetzbl. I S. 803) und auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Geltung

der Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 104),

der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 104),

der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie vom 21. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 156)

wird bis zum 31. März 1938 verlängert.

§ 2

Im Saarland treten die im § 1 genannten Verordnungen für Walz- und Hammerwerke und für die Glasindustrie mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisher im Saarland geltenden entsprechenden Verordnungen außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

Vom 16. März 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) wird bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 5 Abs. 6 wird der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 des Gesetzes die Zustimmung zur Verfolgung der Tat und zur selbständigen Einziehung zu erteilen.

§ 2

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erhebt der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eine Gebühr.

§ 3

Zu den parteiamtlichen Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgezählten Gegenstände.

§ 4

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wird ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung parteiamtlicher Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände zu erlassen.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(5) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung finden nur mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei statt.

§ 5

Die folgenden Abzeichen

SA-Sportabzeichen,

Coburger Abzeichen,

Abzeichen der Parteitage Nürnberg 1929 und 1933,

Abzeichen des SA-Treffens Braunschweig

sind Abzeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes; sie fallen jedoch nicht unter § 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlizen, Schulterbänder, Armelstreifen, Armelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 7

Der Reichschachmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

Anlage

I. Parteiamtliche Fahnen sind:

Fahnen,	} einschließlich der Fahnenspitzen
Feldzeichen,	
Fahrzeugwimpel,	
Kommandoflaggen,	

der NSDAP und ihrer Gliederungen.

Fahnen der Kriegsoffer-	} einschließlich der Fahnenspitzen
versorgung und der	
Deutschen Arbeitsfront	
Fahrzeugwimpel mit den Hoheitsabzeichen der NSDAP.	

II. Parteiamtliche Abzeichen sind:

Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP,
 Parteiabzeichen,
 Hoheitsabzeichen,
 NSBO-Abzeichen,
 NSHago-Abzeichen,
 SA-Zivilabzeichen,
 SS-Zivilabzeichen,
 NSKK-Abzeichen,
 Hitler-Jugend-Abzeichen,
 Abzeichen des Deutschen Jungvolks,
 Ehrenzeichen der Hitler-Jugend,
 Abzeichen der NS-Frauenenschaft,
 NSRWB-Abzeichen,
 NSB-Abzeichen,
 Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten,
 Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront,
 Kühlerplaketten,
 Korsettbrustschilder,
 SS-Streifendienst-Brustschilder,
 Helmadler für Sturzhelme.

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 19. März 1935.

Auf Grund des § 164 Abs. 1, des § 165 Satz 2 und des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Erlasses zur Übertragung von Befugnissen auf den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. November 1933 (Reichsarbeitsbl. S. I 288) wird hiermit verordnet:

I

Dem Artikel 1 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 5) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Krankenversicherungspflichtige, die von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei sind, werden bei der Errechnung der nach Abs. 1 maßgebenden Personenzahl nicht mitgezählt, wenn der Präsident der Reichsanstalt nach § 85a Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Verzicht auf die Befreiungsanzeige für sie angeordnet hat.“

II

Die Rückseite des Musters 2, das zum Artikel 13 der Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 436) ergangen ist, erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Im übrigen werden die Muster zu der Verordnung vom 12. August 1930 dahin geändert, daß an die Stelle des Wortes „Vorstand“ jedesmal das Wort „Leiter“ tritt.

(S. 390)

III

Nr. I dieser Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft. Das nach Nr. II Satz 1 geänderte Muster ist erstmalig für die Abrechnung über die Istannahme des Monats April 1935 zu verwenden.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn